

## **Gesellschaft der Freunde und Förderer der Musik an der Christuskirche Karlsruhe e.V.**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Musik an der Christuskirche Karlsruhe“. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet „Fördergesellschaft Musik an der Christuskirche Karlsruhe“. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist es, die kirchenmusikalische Arbeit an der Christuskirche zu fördern. Insbesondere gehören hierzu die gottesdienstliche und konzertante Arbeit der Chöre, der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und -musiker sowie Mitarbeitenden, die finanzielle Unterstützung bei Anschaffung, Erweiterung, Reparatur und Umbau der Orgel oder anderer Musikinstrumente, ebenso die hierbei anfallenden Sach- und Personalkosten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem die Beiträge der Mitglieder des Vereins, Spenden und sonstige Einnahmen unmittelbar für diese Aufgaben verwendet werden.

### **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie können jedoch die vom Verein geförderten Veranstaltungen zu ermäßigten Preisen besuchen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder auch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, insbesondere wissenschaftliche oder künstlerische Institutionen, Firmen und Verbände.

Natürliche Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4**

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und üben in dieser das Stimmrecht aus. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied nur eine

Stimme. Mit Vollmacht in Schrift- oder Textform kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

## **§ 5**

Die Mitgliedschaft ist mit einem Aufnahmeantrag in Schrift- oder Textform beim Vorstand zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand abschließend; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine ablehnende Entscheidung zu begründen.

Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied.

Die Mitgliedschaft ist unbefristet. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein mittels einer entsprechenden Erklärung in Schrift- oder Textform (wirksam zum Ende des Geschäftsjahres), mit dem Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personenvereinigungen endet die Mitgliedschaft auch mit Eröffnung oder Ablehnung des Insolvenzverfahrens bzw. Auflösung des Mitglieds.

## **§ 6**

Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied während des Jahres dem Verein beitrifft oder aus ihm ausscheidet.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. April des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

## **§ 7**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- der oder dem Vorsitzenden,
- der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
- der Kantorin oder dem Kantor an der Christuskirche Karlsruhe als geborenem Mitglied des Vorstands.

Der Vorstand kann sich auf bis zu sieben Mitglieder erweitern. Dabei hat der Ältestenkreis der Christuskirche Karlsruhe ein Vorschlagsrecht.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die oder den Vorsitzenden und durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jede der beiden Personen ist allein vertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann Aufgaben einer Geschäftsstelle übertragen. Die Geschäftsstelle arbeitet nach Weisung und unter Aufsicht des Vorstandes.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in Einzelwahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Legt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode sein Amt nieder oder scheidet aus dem Verein aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Ebenso kann ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betraut werden. Es können maximal zwei Vorstandsämter auf diese Weisen vertreten werden; bei den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstands darf nur ein vakantes Amt durch Selbstergänzung oder Personalunion kommissarisch übernommen werden. In der nächsten Mitgliederversammlung wird ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt.

## **§ 9**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- die Bestellung von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren. Diese bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Es darf kein Vorstandsmitglied mit der Rechnungsprüfung beauftragt werden.
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zur Mitgliederversammlung lädt die oder der Vorsitzende in Schrift- oder Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen mindestens einmal jährlich ein. Die oder der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung kann auch online stattfinden. Der Vorstand hat dies bei der Einladung bekanntzugeben. Mit der Einladung erhalten die Mitglieder einen Zugangslink, welcher nur durch das jeweilige Mitglied genutzt werden darf. Eine Weitergabe ist nicht erlaubt. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird

nicht dadurch berührt, dass durch technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden; das elektronische System muss auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

Beschlüsse können auch außerhalb von Mitgliederversammlungen innerhalb einer vom Vorstand vorgegebenen angemessenen Frist herbeigeführt werden. Diese Stimmabgabe kann in Schrift- oder Textform eingeholt werden und erfolgen.

Die vorbeschriebenen Möglichkeiten der online durchgeführten Mitgliederversammlung und der vorherigen Stimmabgabe in Schrift- oder Textform können kombiniert werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer erfolgt durch offene Abstimmung, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll mit Liste der Teilnehmenden angefertigt, das von der Versammlungsleitung und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, was in Schrift- oder Textform geschehen kann.

## **§ 11**

Vorstandssitzungen werden bei Bedarf von der oder dem Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand kann ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung eine Vorstandssitzung abhalten, wenn alle Vorstandsmitglieder in Schrift- oder Textform zustimmen.

Die Vorstandssitzung findet statt in Präsenz oder online in Anwendung der bei der Mitgliederversammlung für online durchgeführte Sitzungen geltenden Bestimmungen. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes an der Sitzung teilnimmt. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand kann Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens fassen. Hierzu versendet die oder der Vorsitzende einen Beschlussvorschlag in Schrift- oder Textform an die weiteren Vorstandsmitglieder. Diese haben bis zur gesetzten angemessenen Frist ihr Votum abzugeben. Die Beschlussfassung ist in der

nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Beschlussfassung zu protokollieren.

Mitglieder des Vorstandes, die nicht an der Vorstandssitzung teilnehmen können, können sich an der Abstimmung in Schrift- oder Textform beteiligen. Zu diesem Zweck senden sie ihr Votum zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der oder dem Vorsitzenden zu. Dies ist vor der Beschlussfassung den Teilnehmenden der Sitzung zur Kenntnis zu geben.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer protokolliert, unterzeichnet und durch die in der Sitzung amtierende Vorsitzende oder den amtierenden Vorsitzenden gegengezeichnet, was jeweils in Schrift- oder Textform geschehen kann.

## **§ 12**

Um dem Verein in der Öffentlichkeit Gewicht und Rückhalt zu geben, wird ein Kuratorium aus führenden Persönlichkeiten aus Kirche, Kultur, Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Verwaltung gebildet. Diese brauchen nicht dem Verein anzugehören.

Die Bestellung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch den Vorstand auf unbestimmte Zeit. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet durch Austritt mittels Erklärung in Schrift- oder Textform, mit dem Tod oder durch Abberufung durch den Vorstand, die jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich ist.

Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und können diese bzw. diesen auch abberufen. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und zu beraten. Das Kuratorium ist über alle wichtigen Fragen des Vereins zu unterrichten und soll mindestens einmal jährlich gemeinsam mit dem Vorstand zusammentreten.

## **§ 13**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein der Christuskirche Karlsruhe e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.

Karlsruhe, den 12.10.2023 / 19.12.2023